

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 7. November 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 7. November 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Redaktionelle Korrektur (§ 43 AVR-Bayern)

§ 1

In § 43 Satz 3 der AVR-Bayern wird der Passus „besondere Zahlungen nach § 50“ ersetzt durch die Worte „besondere Zahlungen nach § 46 Abs. 1 S. 3 sowie nach § 51“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Dem bisherigen Wortlaut von § 43 Satz 3 nach waren auch „besondere Zahlungen nach § 50“ von der Berechnung im Rahmen der Entgeltfortzahlung ausgenommen. Diese Regelung war unklar. § 50 sieht keine besonderen Zahlungen vor, sondern nur die monatlichen Zulagen des Dienstgebers zu den vermögenswirksamen Leistungen, die aber aufgrund von § 50 Absatz 3 ausdrücklich bei der Entgeltfortzahlung nach § 44 zu berücksichtigen sind. Somit handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint sind die besonderen Zahlungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 (Abgeltung des zusätzlichen Urlaubs als Treueleistung) sowie nach § 51 (Sterbegeld), was die Arbeitsrechtliche Kommission nun klargestellt hat.